

Unbedenklichkeits-Erklärung

Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Die Produkte der oben genannten Produktgruppen stellen nach Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1907/2006 weder einen Stoff noch eine Zubereitung dar. Es handelt sich ausnahmslos um Erzeugnisse, aus denen bei der vorgesehenen Verwendung eine Freisetzung von Stoffen nach Artikel 7 der Verordnung EG Nr. 1907/2006 nicht vorgesehen ist.

Wir erklären als nachgeschalteter Anwender, dass wir für unsere Produkte der oben genannten Produktgruppen alle Anforderungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 erfüllen.

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Wir erklären, dass die Anforderungen der RoHS-Richtlinie "zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe" erfüllt werden. Dies gilt für alle Produkte der oben genannten Produktgruppen und geht somit über die in der RoHS-Richtlinie genannten Elektro- und Elektronikgeräte hinaus.

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung – BauPVO)

Gemäß Artikel 6 / Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen zusammen mit der Leistungserklärung für das jeweilige Bauprodukt ergänzende Informationen zu gefährlichen Substanzen gemäß der Artikel 31 und 33 der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) zur Verfügung gestellt werden.

Wir erklären, dass sich durch die Verwendung unserer Produkte der oben genannten Produktgruppen keine Informationspflicht gemäß dem genannten Artikel 33 ergibt.

Wilnsdorf, 05. Februar 2015

SIEGENIA GRUPPE

ppa.


Steffen Richter
Leitung Strategischer Einkauf

ppa.


Matthias Weber
Leiter Gruppenentwicklung